

Neuer Schwörbrief, 1558

(gibt es Parallelen zum Kleinen oder Großen Schwörbrief, so wird in Klammern auf die entsprechenden Artikel verwiesen)

Neuer Schwörbrief
<ol style="list-style-type: none">1. Jeder, ob Mitglied des Patriziats oder der Handwerkerschaft, soll den Ratsälteren, dem Bürgermeister, Rat und Feldhauptmann in Kriegs-, Revolutions- und Notzeiten, bei Tag und Nacht und zu jeder Zeit beistehen, treu und gehorsam sein, die bestehenden und künftigen Ratsälteren, Bürgermeister und Rat erlassenen Gesetze einhalten und schützen, der Stadt Nutzen mehren und Schaden von ihr fern halten. (Gr 5.; Kl 21.)2. Die Gewerbe- und Handwerksgenossen sollen den bestehenden Statuten, Satzungen und Ordnungen sowie jenen, die ihnen von den Ratsälteren, Bürgermeister oder Rat noch gegeben werden, Folge leisten.3. Die Patrizier sollen den Geschworenen und Beigeordneten der Gewerbe- und Handwerkstreibenden samt deren Standesgenossen und ihren Nachkommen beistehen.4. Die Gewerbe- und Handwerkstreibenden wiederum sollen die Patrizier und ihre Nachkommen getreulich schützen und mit ihnen zusammenwirken „in allen redlich Sachen“.5. Jeder Bürger, auch der Patrizier, muss all sein Hab und Gut versteuern. (Kl. 3.)6. Die Zahl der Ratsmitglieder bleibt bei 41. Davon sind 26 oder mindestens 23 aus dem Patriziat zu wählen und der Rest von den Gewerbe- oder Handwerkstreibenden – nach folgendem Wahlmodus:7. Der alte Rat wählt aus dem Patriziat in sechs getrennten Wahlgängen die beiden Ratsälteren, einen Bürgermeister und drei Geheime Räte.8. Die sechs Gewählten wählen zusammen mit den alten patrizischen Räten die Vertreter von Gewerbe und Handwerk, darunter deren zwei Geheime Räte.9. Alle bis zu diesem Punkt Neugewählten bestimmen nun die übrigen patrizischen Ratsmitglieder.11. Jeder Gewählte hat einen Eid auf die vorliegende Verfassung zu schwören. (Gr. 20.; Kl. 18.)14. Die Gewählten sollen bei ihrer Tätigkeit „niemand zu lieb noch zu laid“ nach bestem Wissen und Gewissen handeln und urteilen. (Gr. 2, Kl. 7.)16. Außerordentliche Angelegenheiten wie Kriegszügen, Gesandtschaften und dergleichen sollen stets „mit einer gantzen Erbaren Gemeind, von Burgern, auch Gewerch vnd Handwerckern, nottürfftigem vnd billichen vorwißen vnd willen abgehandelt vnd geschlossen werden.“ (Gr. 4.; Kl. 9.)17. Die ganze Bürgerschaft samt Stadtregerung schützen die von ihnen jährlich beschworene Verfassung.19. Gehört der Beschuldigte dem Patriziat an, ist er demjenigen Einunger anzuzeigen, welcher der Handwerkerschaft angehört. Gehört der Beschuldigte dem Handwerkerstand an, ist er beim patrizischen Einunger anzuzeigen.25. Ratswahlen sind jährlich im August. (Gr. 23.; Kl. 11.)26. Gegenseitiger Schwur im August. Der neue Bürgermeister schwört, „ein gemeiner Mann zu sein, reichen und arman, vff alle gleiche, gemeine vnd redliche ding, ohn alle gefährde“. (Gr. 24.; Kl. 16.)

Aus: Wolf-Henning Petershagen, Schwörmontag – Ein Ulmer Phänomen, Ulm, 1996, S. 113f; gekürzt